Gemeinde Süderbrarup	vorhabenbez. B-Plan Nr. 35 Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der Satzung

Stellungnahme: Landesplanungsbehörde	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 06.11.19	Posteingang: 18.11.19	**Abwägungsbeschluss**:

Guten Tag Herr Krause

Mit Schreiben vom 06.11.2019 haben Sie mich im Rahmen einer Erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals über die von der Gemeinde Süderbrarup geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201" für den im Ortsteil Dollrottfeld, südlich der B 201 gelegenen, ca. 2,64 ha großen Bereich des hier ansässigen Landtechnischen Lohnunternehmens C. Jürgensen informiert. Wesentliches Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und bauliche Weiterentwicklung des v.g. Betriebes. Dazu soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Lohnunternehmen" festgesetzt werden.

Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Süderbrarup war bereits Gegenstand von Schriftwechseln; auf die landesplanerischen Stellungnahmen vom 16.07.2018 und – per E-Mail – vom 21.08.2019 weise ich hin. Seinerzeit hatte ich bereits bestätigt, dass dem Planungsvorhaben Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen. Allerdings hatte ich im Verlauf des Planverfahrens auf einige Aspekte hingewiesen, denen im Zuge der Planbearbeitung weitgehend Rechnung getragen wurde.

Aufgrund des vorliegenden Planungs- und Informationsstandes ergibt sich keine vom Tenor meiner bisherigen Stellungnahmen abweichende Beurteilung. Insbesondere kann erneut bestätigt werden, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Insoweit ist die Abgabe einer nochmaligen förmlichen Stellungnahme nicht erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass die lt. Planzeichnung im Teilbereich 2 zulässige Grundfläche (350 m²) nicht mit der in Ziffer 1.2 des Teil II (Umweltbericht) der Begründung genannten Größenordnung (300 m²) übereinstimmt.

Freundliche Grüße aus Kiel
Jörn Uhl

SH

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
- Regionalentwicklung und Regionalplanung –
IV 625
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.
Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.

Gemeinde Süderbrarup	vorhabenbez. B-Plan Nr. 35 Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der Satzung

Stellungnahme: Kreis Schleswig-Flensburg	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 06.11.19	Posteingang: 09.12.19	**Abwägungsbeschluss**:

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

An das
Amt Süderbrarup
Königstr. 5

24392 Süderbrarup

Amt Süderbrarup
Eing. 09. Dez. 2019
Anl.:
Abt.:

Ansprechpartner
Herr Kortüm
Zimmer 408 4. OG
☎ (04621) 87- 496 Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588
E-Mail
pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Schleswig,
06.11.19/e:11.11.19	3-603-PK/115 VBB 35	02. Dezember 2019

Gemeinde Süderbrarup: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35
„Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201“
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist darauf hin, dass die Ausführungen auf Seite 6/7 um folgende Punkte zu ergänzen sind:

- Nach § 5 LBO SH sind Zu- oder Durchfahrten für die Gebäude und Bewegungsflächen für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten herzustellen.
- Die Zufahrten für die Feuerwehr sind hierbei nach den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007 (letzte Änderung 2009) auszuführen.

Die untere **Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich die überplante Fläche in Teilbereichen in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis beachtet; die Begründung wird unter Kap. 3.5 entsprechend ergänzt.

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt wurde im Verfahren beteiligt; die Hinweise wurden beachtet.

Stellungnahme: Kreis Schleswig-Flensburg	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 06.11.19	Posteingang: 09.12.19	**Abwägungsbeschluss**:

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist bei der Planung zu beteiligen: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle z.Hd: Frau Orlowski Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig kerstin.orlowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54	
Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken. Unter 3.5 der Begründung wurden die wasserbehördlichen Auflagen und Anmerkungen mit aufgenommen. Zusätzlich wäre noch der aktuelle Stand, der an den Nachklärteich angeschlossenen Wohneinheiten (WE) bzw. Einwohnerwerte (EW), die sich aus den Einwohnern (E) und den Einwohnergleichwerten (EGW) zusammensetzen, darzustellen bzw. zu beschreiben.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. An den Nachklärteich sind derzeit 3 Wohneinheiten mit insgesamt 6 Personen angeschlossen. Änderungen hierzu ergeben sich durch den Bebauungsplan nicht, da keine weiteren Wohneinheiten zugelassen werden. Eine Genehmigung des Klärbeckens aus dem Jahr 1991 liegt dem Amt Süderbrarup vor. Konkrete Nachweise werden im Rahmen des konkreten Bauantrages erbracht.
Aus **planerischer** Sicht weise ich darauf hin, dass angesichts der bereits geplanten und potentiellen Lagerflächen darauf geachtet werden muss, dass diese Nutzung untergeordnet bleibt. Gegebenenfalls sollten diesbezüglich Baufenster ergänzt werden.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Unter Kap. 3.3 wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag: (Kortüm)	